

## **Satzung**

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2019)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Lebensbilder e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heusenstamm und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach (VR 2048) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des AWO Sozialzentrums „Horst-Schmidt-Haus“ in Heusenstamm sowie dessen Tagespflege. Der Verein fördert mildtätige Zwecke.
2. Die Unterstützung besteht vor allem darin:
  - Geld und andere Sachmittel aufzubringen und bereitzustellen,
  - Beratungs- und Informationsveranstaltungen für Betroffene, deren Angehörige und Beschäftigte des Horst-Schmidt-Hauses,
  - die Initiierung von und Teilnahme an Projekten, z. B. mit anderen Vereinen und Einrichtungen (z.B. Schulen),um die besonderen Lebensbedingungen der Bewohner\*innen zu verbessern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden:
  - a) jede voll geschäftsfähige Person
  - b) jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt;  
dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
  - b) durch den Tod;
  - c) durch Ausschluss;  
wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;  
der Vorstand kann dies beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mindestbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern steht es frei, höhere Zahlungen zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag wird ab Eintritt in den Verein erhoben und ist jährlich, halbjährlich bzw. vierteljährlich im laufenden Jahr zu zahlen.

Auf gesonderten Antrag kann der Vorstand in Fällen dringender sozialer Bedürfnisse den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft für Einzelpersonen herabsetzen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich per Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von 2 Revisoren
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Abstimmung muss nur schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung werden die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit gefasst.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Protokollanten und der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Tag der Versammlung
  - b) Die Bezeichnung der Versammlungsleiterin, des Versammlungsleiters
  - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - e) Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
  - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 49 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus
  - a) einer/einem Vorsitzenden
  - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einer/einem Schriftführer/in
  - d) einer/einem Kassierer/in
  - e) einer oder mehrere Beisitzer/innen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Gewählte Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird vertreten von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, bei dessen Verhinderung auf Einladung einer seiner Stellvertreter.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.

## **§ 11**

### **Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf auf Basis von Vorstandsbeschlüssen Auszahlungen vornehmen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahrs legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
5. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind jährlich durch die Revisoren zu prüfen.
6. Der Bericht der Revisoren ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

## **§ 12**

### **Revisoren**

1. Die Finanzwirtschaft des Fördervereins ist durch 2 Revisoren jährlich zu prüfen.
2. Die Revisoren werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur während einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das AWO Sozialzentrum „Horst-Schmidt-Haus“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VR 2048

Bescheinigung

Die Satzungsänderung des Vereins ist am 30.09.2019 unter VR 2048 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Offenbach am Main, den 07.10.2019  
Amtsgericht – Registergericht

*Pormetter*  
Pormetter, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



